

Leih- und Nutzungsvertrag für das Medienlabor der Universität Konstanz (Fachbereich Literatur-, Kunst und Medienwissenschaften)

Zwischen der Universität Konstanz, vertreten durch den/die mediendidaktische Leiter*in oder den/die technisch-redaktionelle Leiter*in (im Folgenden: Medienlabor) und

Vor- und Nachname, ggf. Matrikel/Personalnummer
(im Folgenden: Entleiher*in und Nutzer*in)

wird folgender Vertrag für die Leihe von Geräten und die Nutzung des Medienlabors der Universität Konstanz (Fachbereich Literaturwissenschaft) geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1Dieser Vertrag regelt sowohl die Ausleihe von Geräten aus dem Bestand des Medienlabors als auch die Nutzung der dafür vorgesehenen Geräte vor Ort. 2Für die Nutzung und die Ausleihe ist das Medienlabor zu den aufgehängten oder im Internet bekannt gemachten Zeiten geöffnet.

§ 2

Ausleih-/Nutzungsberechtigte und Zweck der Ausleihe/Nutzung des Labors

- (1) Ausleih- und Nutzungsberechtigt sind nur Angehörige der Universität Konstanz.
- (2) 1Das Equipment und die technische Einrichtung des Medienlabors dürfen nur für Projekte der angewandten Forschung, im Rahmen der Lehre oder für die Öffentlichkeitsarbeit an der Universität Konstanz benutzt werden. 2Eine Benutzung zu anderen (ausschließlich privaten oder kommerziellen) Zwecken ist nicht statthaft. 3Ein Verstoß kann den Entzug der Ausleih- und Nutzungsberechtigung zur Folge haben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Ausleihe von Geräten oder Nutzung des Medienlabors besteht nicht.

II. Ausleihe

§ 3

Ausleihmodalitäten

- (1) Die Ausleihe erfolgt unentgeltlich.
- (2) Geräte werden gegen ein Pfand von 50 Euro, das bei Abholung in bar zu entrichten ist, verliehen.
- (3) 1Die Anfrage für eine Ausleihe ist mindestens sieben Werktage vor der gewünschten Ausgabe des Gerätes ausschließlich per E-Mail an die Adresse ausleihe.medienlabor@uni-konstanz.de zu richten. 2Anfragen in anderer Form können nicht akzeptiert werden. 3In der E-Mail sind Status (Studierende, Mitarbeitende etc.), Gerät, Zweck und beabsichtigte Dauer der Leihe anzugeben. 4Ob das Gerät reserviert ist sowie die Dauer der Leihe wird per E-Mail mitgeteilt.

(4) Bei der Ausleihe ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Geräte benötigt werden.

(5) 1Die Ausgabe der Geräte erfolgt ausschließlich zu den Öffnungszeiten im Medienlabor und persönlich an die Entleiher*in. 2Bei der Ausgabe ist der Studierenden- oder Mitarbeitendenausweis sowie der Nachweis über den Nutzungszweck nach § 2 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen.

(6) 1Die Entleiher*in prüft gemeinsam mit der für die Ausleihe zuständigen Mitarbeiter*in des Medienlabors bei Übergabe die Leihgeräte auf Mängel. 2Das Ergebnis der Kontrolle wird vermerkt und von der Entleiher*in sowie von der Mitarbeiter*in durch Unterschrift bestätigt.

(7) 1Die Entleiher*in wird durch fachkundiges Personal über die Handhabung der Geräte in Kenntnis gesetzt. 2Ergeben sich bei der Entleiher*in Fragen zum Umgang mit dem Gerät, sind diese unverzüglich mit den Mitarbeitenden des Medienlabors zu klären.

§ 4

Pflichten der Ausleihenden

(1) Das Equipment darf nicht an Dritte weitergegeben werden; Verstöße führen zum sofortigen Entzug der Ausleihberechtigung.

(2) 1Die Entleiher*in behandelt die Geräte sorgfältig und verwendet sie ausschließlich ihrer Bestimmung entsprechend. 2Sie sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Aufstellung und Installation der Anlagen und hat für die ggf. notwendige Überprüfung durch Behörden zu sorgen. 3Alle Scheinwerfer und Teile, die über Publikum montiert werden, sind mit Seilen bzw. Ketten zu sichern. 4Traversen, Stative und Geräte sind gegen Herab- und Umfallen sowie Kippen zu sichern. 5Abhängig vom Veranstaltungsort sind ggf. auch Abspannungen vorzunehmen. 6Bei Traversen ist auf die zulässige Durchbiegung und auf die maximal zulässige Punktlast zu achten. 7Die Last ist in jedem Fall gleichmäßig zu verteilen. 8Es ist darauf zu achten, dass die richtige Stromart und/oder -spannung angelegt wird und nur geeignete Stromquellen verwendet werden.

(3) 1Beschädigungen und Defekte sind dem Medienlabor unverzüglich nach deren Entdecken zu melden. 2Bei Abhandenkommen eines Geräts ist das Medienlabor unverzüglich zu informieren, bei Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung durch Dritte muss dies sowohl dem Medienlabor als auch der Polizei gemeldet werden.

§5

Rückgabe

1Das Gerät ist spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt im Medienlabor vollständig zurückzugeben. 2§ 3 Abs. 4 gilt für die Rückgabe entsprechend. 3Die vorzeitige Rückgabe ist nur nach Vereinbarung möglich. 4Bei ordnungs- und fristgemäßer Rückgabe wird der Entleiher*in das Pfand von 50 Euro sofort in bar erstattet.

§ 6

Folgen von verspäteter Rückgabe und Haftung für Schäden und Mängel

(1) 1Wird das Gerät später als zur vereinbarten Zeit zurückgegeben, können pro überschrittenem Tag 5 Euro geltend gemacht werden; der Betrag ist bei Rückgabe sofort und in bar gegen den Erhalt einer Quittung zu entrichten. 2Erfolgt die Rückgabe nicht bis zum 20. Tag nach dem vereinbarten Termin, kann das Medienlabor eine Ersatzbeschaffung des verliehenen Equipments vornehmen. 3Die Kosten hierfür trägt die Entleiher*in; das Pfand wird mit dem dafür erforderlichen Betrag verrechnet. 4Die Überziehungsfrist kann verlängert werden, wenn die Entleiher*in eine Krankmeldung mit gültigem Attest vorweisen kann.

(2) 1Die Entleiher*in haftet für Schäden und Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen des Medienlabors oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, sowie wenn Änderungen

an den Geräten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Zubehör verwendet wird, das nicht den Originalspezifikationen entspricht. 2Das gleiche gilt für Schäden und Mängel, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programmsoftware und/oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, die Entleiher*in weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel oder Schaden sind.

III. Nutzung der Schnittplätze

§ 7

Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Nutzung der Schnittplätze ist nur während der Öffnungszeiten des Medienlabors und nach vorher erfolgter Einweisung durch Mitarbeitende des Medienlabors möglich.

(2) Jede Nutzer*in wird von der zuständigen Mitarbeiter*in mit Namen, Platz und Dauer der Anwesenheit in einer Liste vermerkt.

(3) 1Die Nutzer*in prüft gemeinsam mit de*r zuständige*n Mitarbeiter*in bei Nutzungsbeginn die Geräte auf Mängel. 2Das Ergebnis der Kontrolle wird vermerkt und von der Nutzer*in sowie von de*r Mitarbeiter*in durch Unterschrift bestätigt. 3Die Nutzer*in bestätigt ebenfalls durch Unterschrift, dass mitgebrachte Geräte von ihr geprüft wurden und frei von Schadsoftware sowie von Mängeln, die das Equipment im Medienlabor beschädigen könnten, sind.

§ 8

Nutzungsregelungen/Nutzungsgrundsätze

(1) 1Freie USB-Ports sowie Stromverteilerdosen befinden sich direkt an jedem Schnittplatz. 2Veränderungen an den Schnittplätzen sind strengstens untersagt.

(2) 1Bei der Nutzung der auf den Rechnern zur Verfügung gestellten Software sind die gesetzlichen Regelungen (Urheber- und Lizenzrecht, Verwertungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke, Datenschutzrecht) sowie die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers einzuhalten. 2Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registriernummern dürfen nicht entfernt werden. 3Es ist ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form in andere Software zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. 4Die Nutzer*in haftet für alle von ihr verursachten Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen oder der Verletzung von Vertragsbestimmungen.

(3) Die Installation von Softwarekomponenten auf den Rechnern durch die Nutzer*in ist untersagt.

(4) 1Für die Speicherung von Dateien muss jede Nutzer*in einen Ordner mit ihrem Vor- und Nachnamen erstellen. 2Dieser Ordner wird vier Wochen nach dem Ende der Arbeit der Nutzer*in vom Medienlabor gelöscht.

(5) Eine kommerzielle Verwertung der entstandenen Werke jeglicher Art ist untersagt.

(6) Das Medienlabor ist nicht haftbar bei Verstößen gegen das Urheber- und Leistungsschutzrecht durch die Nutzer*in.

§ 9
Verhaltensgrundsätze und Haftung

(1) 1Bei Verlassen des Raumes ist dieser zu verschließen. 2Nach Beendigung der Arbeit ist der Raum in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen, die Rechner sind herunterzufahren, Licht- und Hauptschalter auszuschalten und es ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind. 3Der Nutzer*in ist es untersagt, Personen den Zutritt zum Raum zu gewähren, die nicht von einer Mitarbeiter*in des Medienlabors ausdrücklich dazu ermächtigt wurden.

(2) 1Die gesamte Einrichtung ist pfleglich zu behandeln, insbesondere ist das Rauchen im Schnittraum untersagt. 2Essen und Trinken ist an den Schnittplätzen nicht erlaubt und nur im Sozialbereich des Schnittraums gestattet. 3Verstöße können zu einem umgehenden Nutzungsverbot führen. 4Stellt die Nutzer*in während der Nutzung einen Schaden fest, ist dieser unverzüglich der zuständigen Mitarbeiter*in mitzuteilen.

(3) Die Nutzer*in haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit für auftretende Schäden an den Schnittplätzen, die durch nicht sachgemäße Verwendung, Nichtbefolgen von Anweisungen durch Mitarbeiter/innen des Medienlabors sowie durch Verstöße gegen Vertragsbedingungen entstehen.

Konstanz, 06.04.2022

Ort, Datum



Unterschrift Medienlabor

Unterschrift Entleiher*in bzw. Nutzer*in